

Dritter Titel.

Unterhaltspflicht.*

* Die Unterhaltspflicht ist auf die Verwandten in gerader Linie beschränkt. Voraussetzung ist Bedürftigkeit des Berechtigten, Leistungsfähigkeit des Verpflichteten; zu gewähren ist der standesgemäße, ausnahmsweise der notdürftige Unterhalt, regelmäßig in Gestalt einer Geldrente. Der Anspruch geht nur auf Leistung für die Zukunft, s. jedoch § 1613, es kann auf ihn nicht verzichtet werden, er ist nicht übertragbar, nicht pfändbar (§ 1274) und — in der Regel — nicht vererblich. Unter mehreren Unterhaltspflichtigen haften zunächst die Abkömmlinge, im übrigen entscheidet die Gradnähe. Unterhaltspflicht des Ehegatten §§ 1360, 1361, 1578 bis 1583, 1345, 1351, 1352; der Eltern eines Kindes aus nichtiger Ehe § 1703; gegenüber einem unehel. Kinde §§ 1708 ff., gegenüber der unehel. Mutter § 1715. Vgl. auch §§ 519, 528, 529, 829, 843⁴, 844², 1963, 1969, 2141. Verletzung der Unterhaltspflicht s. §§ 1418¹ Nr. 2, 1428, 1468 Nr. 3, 1495 Nr. 3, 1666 Abs. 2, 2333 Nr. 4, 2334; vgl. auch StGB. § 361 Nr. 5, 10. — Vorl. Vollstreckbarkeit ZPD. § 708 Nr. 6; Unpfändbarkeit ZPD. §§ 850¹ Nr. 2, 850⁴, 851, vgl. auch §§ 861 bis 863 und BGB. §§ 394, 400. Geltendmachung im Konkurs des Verpflichteten R.D. § 3²; Verjährung §§ 194², 197. Dazu E. R. 72²⁴⁰. Der Anspruch fällt nicht in die Konkursmasse des Berechtigten, R.D. § 1¹. Vgl. weiter ZPD. § 258, §§ 323, 324. LohnB.G. § 4 Nr. 3, § 4a. RG. v. 20. 5. 98 §§ 1, 2, 5.

Wer ist unterhaltspflichtig? §. 1601.

Verwandte in gerader Linie¹ sind verpflichtet², einander Unterhalt zu gewähren.³

I 1480, IIa 1496, IIb 1681, III 1579. RR. IV, 676, 678. Prot. IV, 478.

1. § 1589 — nicht Seitenverwandte, also nicht Geschwister; nicht Verschwägerter, also nicht Stiefvater und Stiefkind, nicht Schwiegereltern und Schwiegerkinder. Die Mutter eines unehel. Kindes und deren Verwandte sind unterhaltsberechtigter und -verpflichteter. Verwandte eines legitimierten, für ehelich erklärten, angenommenen Kindes s. §§ 1719, 1736, 1737, 1757, 1763. Vgl. auch §§ 1739, 1766. — Für Unterhaltsanspruch jetzt nur BGB. maßgebend, E. R. 49¹⁵⁵. Erlöschen der Unterhaltspflicht der Geschwister mit 1. 1. 00, E. ZW. 00⁴⁸⁰. Beginn der Verpflichtung mit 1. 1. 00 bei Verwandten in gerader Linie, E. R. 46⁶⁵, Gr. 46⁹¹⁰.

2. Der Verpflichtete hat, um seiner Unterhaltspflicht zu genügen, sich zu bemühen denjenigen Verdienst zu finden, den er bei gutem Willen durch gehörige Verwendung seiner körperlichen und geistigen Kräfte erlangen kann, E. ZW. 09⁶⁰⁰. Die Verpflichtung ist verletzt, wenn nicht dasjenige an Unterhalt gewährt wird, was dem Berechtigten nach dem Gesetze zukommt; die Nichtgewährung braucht nicht auf einem Verschulden des Berechtigten zu beruhen; es ist auch nicht Voraussetzung, daß der Unterhalt angefordert und abgelehnt ist, noch daß eine bestimmte

Rente verlangt wurde, *E. F.W.* 11⁴⁰⁵. Gewährung ohne Verpflichtung hierzu s. § 685².

3. Berechtigung § 1602, Verpflichtung § 1604, Maß § 1610. Der Unterhaltsanspruch ist nicht eine einheitliche Verbindlichkeit, die einmal entstanden fortbauert, sondern sie erneuert sich stets, solange die Voraussetzungen begründet sind. Daher steht dem Unterhaltsanspruch nicht ein rechtskräftiges Urteil entgegen, das den Unterhalt auf eine bestimmte Summe festsetzt. Es bedarf nicht der Aufhebung eines solchen Urteils gemäß *B.P.O.* § 323, sondern die Tatsache der Veränderung im Einkommen rechtfertigt die anderweitige Festsetzung, *E. F.W.* 10⁴⁷⁷.

Voraussetzung: Berechtigung §. 1602.

Unterhaltsberechtigter ist nur, wer außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten.¹

Ein minderjähriges unverheirathetes Kind² kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat³, die Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit⁴ zum Unterhalte nicht ausreichen.

II 1481¹⁻³, II a 1497, II b 1582, III 1580. *W.* IV, 680. *Prot.* IV, 478 bis 480.

1. vermögenslos und erwerbsunfähig. Vermögenslosigkeit: wenn der Stamm des Vermögens aufgezehrt ist. Erwerbsunfähigkeit nicht absolut: auch wer zwar erwerbsfähig ist, aber nicht das Erforderliche zu erwerben vermag; nach Stand und Lebensstellung zu beurteilen, *E. F.W.* 01⁴⁸⁰, zu vgl. auch 04³⁴⁰. Umfang der Beweisspflicht, *E. F.W.* 03²⁹⁵, 04²⁹⁵. Unterstützung durch einen Dritten kommt nur in Betracht, wenn ein Rechtsanspruch darauf besteht *E. R.* 72¹⁹⁹.

2. ohne Rücksicht darauf, ob es unter elterl. Gewalt steht oder dem elterlichen Hausstand angehört. Wegen des unehel. Vaters s. § 1708 *U.* 4.

3. Ausnahme von *Abf.* 1. Sei es freies, sei es der elterl. Ausnützung unterworfenen.

4. Beide sind in erster Linie zum Unterhalte zu verwenden. Den Eltern ist aber kein unbedingtes Recht auf Auszahlung der Einkünfte zur freien Verfügung nach eigenem Ermessen eingeräumt. Meinungsverschiedenheiten sind gegebenenfalls nach § 1629 zu schlichten, *E. F.W.* 6²⁹⁷. Der Vater kann das Kind zu entsprechender Arbeit anhalten, damit es seinen Unterhalt selbst erwerbe, *E. Bay.* 3²⁴. Der Vermögensstamm des Kindes soll erst angegriffen werden, wenn die Eltern leistungsunfähig sind. *Vgl.* § 1603 *U.* 9.

Verpflichtung §. 1603.

Unterhaltspflichtig ist nicht¹, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen² außer Stande ist³ ohne Gefährdung⁴ seines standesmäßigen Unterhalts⁵ den Unterhalt zu gewähren.

Befinden sich Eltern in dieser Lage, so sind sie ihren minderjährigen unverheiratheten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalte gleichmäßig zu verwenden.⁶ Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter⁷ vorhanden ist⁸; sie tritt auch nicht ein gegenüber einem Kinde, dessen Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögens⁹ bestritten werden kann.

I 1482, IIa 1498, IIb 1583, III 1581. R. IV, 685. Prot. IV, 480, 481, VI, 296, 297.

1. Voraussetzung für die Verpflichtung ist eigene Leistungsfähigkeit. Es kommt auf Vermögen und Erwerbsfähigkeit des Verpflichteten an.

2. Einrede des Nothbedarfs, s. §§ 519, 1579, 1608, 1620. Aber es sind nicht ohne weiteres alle Schulden abzuführen; z. B. nicht die auf lange Frist gestundeten und überhaupt nur diejenigen Beträge, die bei Aufstellung eines den Verhältnissen in verständiger Weise Rechnung tragenden Tilgungsplans zur Tilgung der Schulden binnen angemessener Frist und zur Zinszahlung zu verwenden sind *E. ZW.* 10¹⁶.

3. Der Berechtigte hat seine Bedürftigkeit, der Verpflichtete seine Unfähigkeit zu beweisen *E. R.* 57⁷².

4. Nicht: Beeinträchtigung.

5. § 1610. Erforderlichenfalls ist das Stammvermögen anzugreifen, vorausgesetzt, daß dadurch der standesmäßige Unterhalt nicht gefährdet wird, *E. ZW.* 03²⁹⁶, 06³⁶⁷. Berücksichtigung zukünftiger Verhältnisse, *E. ZW.* 04²⁹⁵.

6. Ausdehnung über Abj. 1 hinaus — ohne Rücksicht auf den standesmäßigen oder notdürftigen Unterhalt. Nur die Möglichkeit der eigenen Fortexistenz bildet unter Berücksichtigung der Lebensstellung die Grenze der elterl. Unterhaltspflicht. Vgl. *E. ZW.* 00³⁴⁹, 03^{13.29}. Hört auf, sobald das Kind verheiratet oder großjährig ist. — Wegen des unehel. Vaters s. § 1708 N. 4.

7. z. B. Großeltern; auch der andere Elternteil, *E. ZW.* 04³⁴⁹. Zunächst haftet der Vater (§ 1606²); gelingt ihm der Beweis aus § 1603¹, so haftet die Mutter; gelingt auch ihr dieser Beweis, so tritt die gesteigerte Haftung des Vaters aus § 1603² ein. Soweit die Mittel des Vaters nicht ausreichen, haftet die Mutter nach § 1603²; die Haftung sowohl des Vaters wie der Mutter aus § 1603² entfällt, wenn sie beweisen, daß andere unterhaltspflichtige Verwandte vorhanden sind, *E. R.* 57⁶⁹; s. auch *ZW.* 04³³⁹, 06³⁵⁷.

8. und leistungsfähig ist. Aber nur im Sinne des Abj. 1; den Großeltern liegt die erweiterte Unterhaltspflicht nicht ob.

9. Ausnahme von § 1602². Ist das Vermögen des Kindes hinterlegt, so hat das RG. die Herausgabe soweit als nötig zu gestatten; der Ernennung eines Pflegers bedarf es nicht. *E. Bay.* 1³¹⁶.

Einfluß 1. des Güterstandes §. 1604.

Soweit die Unterhaltspflicht einer Frau ihren Verwandten gegenüber davon abhängt, daß sie zur Gewährung des Unter-

halts im Stande ist, kommt die dem Manne an dem eingebrachten Gute zustehende Verwaltung und Nutznießung nicht in Betracht.¹

Besteht allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnißgemeinschaft², so bestimmt sich die Unterhaltspflicht des Mannes oder der Frau Verwandten gegenüber so, wie wenn das Gesamtgut dem unterhaltspflichtigen Ehegatten gehörte.³ Sind bedürftige Verwandte beider Ehegatten vorhanden, so ist der Unterhalt aus dem Gesamtgute so zu gewähren, wie wenn die Bedürftigen zu beiden Ehegatten in dem Verwandtschaftsverhältnisse ständen, auf dem die Unterhaltspflicht des verpflichteten Ehegatten beruht.⁴

I 1819, 1363¹⁻² Satz 1, 1425, 1481¹, IIa 1499, IIb 1584, III 1582.
R. IV, 255, 376, 530, 541. Prot. IV, 242, 265 bis 267.

1. Der Mann muß sich den Zugriff des Unterhaltsberechtigten gefallen lassen und nach § 1388 haftet er für den Unterhaltsanspruch neben der Frau auch persönlich als Gesamtschuldner. Wird er in Anspruch genommen, so hat er keinen Rückgriff auf das Vorbehaltsgut der Frau, weil er nach § 1386¹ der Frau gegenüber für die auf Grund ihrer Unterhaltspflicht zu machenden Leistungen aufzukommen hat; aber mit der Einschränkung, daß die Leistungen bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften bestritten werden.

2. §§ 1437 ff., 1519 ff., 1549 ff.
3. Als ob es Alleineigentum des verpflichteten Gatten wäre. Es haftet für die Unterhaltsverpflichtungen jedes der beiden Gatten, § 1459 A. 1, 2.

4. Sind z. B. Großvater des einen Gatten und Vater des anderen vorhanden, so ist der Unterhalt so zu leisten, als ob es der Großvater beider Gatten und der Vater beider Gatten wäre; der Vater geht also nach § 1609¹ vor. Hat ein Gatte Vorbehaltsgut, so kann der Verwandte dieses Gatten es nach § 1603 in Anspruch nehmen; ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Gesamtgut entsteht hieraus nicht, §§ 1463 Nr. 2, 1475².

2. der elterlichen Nutznießung §. 1605.

Soweit die Unterhaltspflicht eines minderjährigen Kindes seinen Verwandten gegenüber davon abhängt, daß es zur Gewährung des Unterhalts im Stande ist¹, kommt die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes nicht in Betracht.²

I 1529, IIa 1500, IIb 1585, III 1583. R. IV, 787. Prot. IV, 580, 581.

1. § 1603 A. 1 bis 5. Gilt auch für die Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten, § 1360³.

2. §§ 1649, 1654, 1659. Das Kind muß Unterhalt so leisten, als ob es selbst die Nutzungen aus seinem Vermögen bezöge. Der Vater muß sich den Zugriff auf das seiner Nutznießung unterliegende Vermögen gefallen lassen; vgl. § 1604 A. 1. Gilt nicht im Falle des § 1661.



Reihenfolge d. Verpflichteten §. 1606.

Die Abkömmlinge sind vor¹ den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig. Die Unterhaltspflicht der Abkömmlinge bestimmt sich nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung und dem Verhältnisse der Erbtheile.²

Unter den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die näheren vor den entfernteren³, mehrere gleich nahe zu gleichen Theilen. Der Vater haftet jedoch vor der Mutter⁴; steht die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes der Mutter zu, so haftet die Mutter vor dem Vater.⁵

I 1485, 1486 Satz 1, II a 1501, II b 1586, III 1584. R. IV, 689, 692. Prot. IV, 482, 485 bis 489, VI, 297.

1. Die Voraussetzungen der Einrede der Vorausklage, §§ 771 ff., brauchen nicht gegeben zu sein, es genügt der Beweis, daß der Erstverpflichtete nicht leisten kann. Vgl. auch §§ 1709, 1739, 1766.

2. §§ 1924 ff.; nicht nach der Nähe der Verwandtschaft. Seitenverwandte bleiben außer Betracht, § 1601. Mehrere Verpflichtete haften nicht samtvorbündlich, aber zu gleichen Theilen, auch wenn sie verschieden leistungsfähig sind; jedoch § 1603 E. ZW. 10²⁸⁷. Ist einer leistungsunfähig, so wird er nicht mitgezählt, E. Sachf. 11²⁴⁵, R. 52¹⁸⁸.

3. ohne Unterschied, ob von väterlicher oder mütterlicher Seite — abgesehen von Vater und Mutter selbst. Die gleichnahen haften nicht samtvorbündlich, E. R. 57⁷⁵.

4. Die Eltern haften also nicht nach Theilen E. R. 57⁷⁵. Die Verpflichtung des Vaters besteht insoweit nicht, als die Mutter freiwillig leistet E. R. G. 37^{A. 44}.

5. §§ 1684, 1685², 1701. Auch wenn sie aus dem Vermögen des Kindes nichts bezieht, selbst wenn das Kind vermögenslos ist. Die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes ist nicht Voraussetzung für die Haftung der Mutter, E. ZW. 06³⁰⁸.

§. 1607.

Soweit ein Verwandter auf Grund des §. 1603 nicht unterhaltspflichtig ist¹, hat der nach ihm haftende Verwandte den Unterhalt zu gewähren.

Das Gleiche gilt, wenn die Rechtsverfolgung gegen einen Verwandten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist.² Der Anspruch gegen einen solchen Verwandten geht, soweit ein anderer Verwandter den Unterhalt gewährt, auf diesen über.³ Der Uebergang kann nicht zum Nachtheile des Unterhaltsberechtigten⁴ geltend gemacht werden.

I 1487, II a 1502, II b 1587, III 1585. R. IV, 694. Prot. IV, 482, 489 bis 491.

1. weil er mittellos ist. Ist von zwei gleichverpflichteten Verwandten einer mittellos, so trifft den anderen die ganze Unterhaltspflicht. Erst soweit auch er nicht leisten kann, tritt der nachfolgende Verwandte ein, *E. R.* 52¹⁹³. Nicht für die Vergangenheit. Der Bedürftige braucht nicht zu beweisen, daß der zunächst Verpflichtete seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, *E. JW.* 01⁴⁸¹.

2. *JPD.* § 917¹. Inland = Deutsches Reich.

3. Übergang kraft Gesetzes s. § 412, vgl. auch §§ 268², 426², 1709². Gilt nicht, wenn ein Nichtverpflichteter Unterhalt gewährt. — Erstattungsanspruch öffentlicher Verbände s. a. 103. — Vgl. auch § 685².

4. z. B. wenn der Erstverpflichtete durch die Inanspruchnahme außerstande kommt, dem Berechtigten für die Zukunft den Unterhalt zu reichen. Vgl. § 1709 *U.* 5 u. *E. R.* 76¹⁹⁸.

Verpflichtung des Eatten §. 1608.

Der Ehegatte des Bedürftigen¹ haftet vor dessen Verwandten. Soweit jedoch der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren², haften die Verwandten vor dem Ehegatten. Die Vorschriften des §. 1607 *Abf.* 2 finden entsprechende Anwendung.³

Das Gleiche gilt von einem geschiedenen unterhaltspflichtigen Ehegatten⁴ sowie von einem Ehegatten, der nach §. 1351 unterhaltspflichtig ist.⁵

I 1484, *IIa* 1508, *IIb* 1588, *III* 1586. *W.* IV, 689. *Prot.* IV, 482, 485.

1. weil der Mann der Frau Unterhalt zu gewähren hat, auch wenn sie nicht bedürftig ist, §§ 1360, 1361. Die Frau hat zwar nur im Falle der Bedürftigkeit des Mannes Unterhalt zu leisten, allein auch sie ist vor den Verwandten verpflichtet. — Vgl. § 1606 *U.* 1.

2. Einrede des Notbedarfs, § 1603 *U.* 2.

3. § 1607 *U.* 2 bis 4.

4. Er haftet vor den Verwandten (§§ 1578 bis 1580) vorbehaltlich der Einrede des Notbedarfs. Der Scheidung steht die Aufhebung der ehel. Gemeinschaft gleich, § 1586.

5. Auch hier Unterhaltspflicht nach §§ 1578 bis 1582.

Mehrere Berechtigte §. 1609.

Sind mehrere Bedürftige vorhanden¹ und ist der Unterhaltspflichtige außer Stande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen unter ihnen die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie, unter den Abkömmlingen diejenigen, welche im Falle der geschlichen Erbfolge als Erben berufen sein würden², den übrigen Abkömmlingen, unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren³ vor.



Der Ehegatte steht den minderjährigen unverheiratheten Kindern gleich⁴; er geht anderen Kindern und den übrigen Verwandten vor. Ein geschiedener Ehegatte⁵ sowie ein Ehegatte, der nach §. 1351 unterhaltsberechtig ist⁶, geht den volljährigen oder verheiratheten Kindern und den übrigen Verwandten vor.⁷

I 1488, IIa 1504, IIb 1589, III 1587. W. IV, 688. Prot. IV, 482, 485, 530, 531.

1. so haben sie an sich alle Anspruch auf Berücksichtigung, aber nicht auf zahlenmäßig gleiche Beträge, sondern nach Maßgabe ihres Bedürfnisses. Rangordnung nach § 1609 Abs. 1 u. 2. Zuerst die minderjährigen unverheiratheten Kinder; ihnen steht der Ehegatte gleich; es folgt der geschiedene Gatte und der Gatte nach § 1351. Dann die anderen Abkömmlinge nach der gesetzlichen Erbfolge und schließlich die Verwandten aufsteigender Linie nach Gradesnähe. Wegen des geschiedenen Gatten s. aber A. 7. 2. § 1924²⁻³.

3. ohne Unterschied zwischen Vater- und Mutterstamm.

4. Der Gatte geht mit diesen Kindern ins Teils; volljährige und verheiratete Kinder stehen ihm nach. Vgl. §§ 1602², 1603².

5. §§ 1578, 1579, 1586. 6. § 1608 A. 5.

7. Das Verhältnis des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Gatten zu dem der minderjährigen unverheiratheten Kinder ist in § 1579 Abs. 1 Satz 2 geregelt. Vgl. auch E. R. 75⁴⁸⁸.

Maß

§. 1610.

Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen¹ (standesmäßiger Unterhalt²).

Der Unterhalt umfaßt den gesammten Lebensbedarf³, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung⁴ und der Vorbildung zu einem Berufe.

I 1488¹⁻², IIa 1505, IIb 1590, III 1588. W. IV, 696. Prot. IV, 491 bis 494.

1. Nicht des Verpflichteten. Vgl. E. ZW. 02⁷²; nach der Person des Bedürftigen allein; nicht seines Ehegatten, der sich an die eigenen Verwandten halten muß; nicht seiner Kinder, die nach § 1607 ein selbständiges Recht gegen die Großeltern haben.

2. Gegensatz: notdürftiger Unterhalt, s. § 1611 A. 2.

3. Was im einzelnen dazu gehört, ist Tatfrage; Kosten einer Krankheit stets. Schulden des Bedürftigen hat der Verpflichtete nicht zu zahlen. Ebenjowenig in der Regel Prozeß- und Gerichtskosten.

4. Tatfrage, nach Vermögenslage und gesellschaftlicher Stellung der Familie und nach den Anlagen des Kindes. Hiernach auch, ob die Kosten des Universitätsstudiums zu gewähren sind. Unter Umständen auch die Kosten für die Vorbildung zu einem weiteren Beruf E. ZW. 10⁴⁷⁷.

Notdürftiger Unterhalt §. 1611.

Wer durch sein sittliches Verschulden¹ bedürftig geworden ist, kann nur den nothdürftigen Unterhalt² verlangen.

Der gleichen Beschränkung unterliegt der Unterhaltsanspruch der Abkömmlinge, der Eltern und des Ehegatten³, wenn sie sich einer Verfehlung schuldig machen, die den Unterhaltspflichtigen berechtigt, ihnen den Pflichttheil zu entziehen⁴, sowie der Unterhaltsanspruch der Großeltern und der weiteren Voreltern, wenn ihnen gegenüber die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Kinder berechtigt sind, ihren Eltern den Pflichttheil zu entziehen.⁵

Der Bedürftige kann wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden Beschränkung seines Anspruchs nicht andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen.

I 1490, IIa 1506, IIb 1591, III 1589. W. IV, 699. Prot. IV, 483, 494, 495, VI, 297.

1. Der Grund der Bedürftigkeit muß in dem sittlichen Verschulden liegen: z. B. durch Spiel oder Trunk verarmt. E. ZW. 02⁷². Fällt der ursächliche Zusammenhang später weg, so entfällt auch die Beschränkung auf den nothdürftigen Unterhalt E. ZW. 10⁴⁷⁷. So auch § 1601 N. 3. Das Verschulden braucht nicht gegen den Unterhaltsverpflichteten gerichtet zu sein. Vgl. § 1568 N. 5 a. E., § 1666 N. 6. § 2333 Nr. 5. Der Verpflichtete muß das sittl. Verschulden beweisen, E. ZW. 02⁷², 11⁴⁰⁶.

2. Unterhalt, der ausreicht zur Erfüllung des unbedingt notwendigen Lebensbedarfs, ohne daß auf die Lebensstellung (§ 1610¹) Rücksicht genommen wird. Das Maß ist nach Lage der Verhältnisse verschieden.

3. E. §§ 1601, 1360, 1361, 1578 bis 1583, 1351. Vgl. auch § 1766².

4. §§ 2333 bis 2335, 2336⁴. Vgl. auch E. ZW. 03^{B. 81 u. 104}.

5. § 2334. Das Recht der Beschränkung gegenüber den Großeltern und den weiteren Voreltern ist besonders geregelt, weil diese nicht pflichttheilsberechtigt sind.

Art der Gewährung §. 1612.

Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente¹ zu gewähren. Der Verpflichtete kann verlangen², daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art³ gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

Haben Eltern einem unverheiratheten Kinde⁴ Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im voraus der Unterhalt gewährt werden soll.⁵ Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern.⁶

Im Uebrigen finden die Vorschriften des §. 760 Anwendung.⁷

I 1491, IIa 1507, IIb 1592, III 1590. R. IV, 702. Prot. IV, 495, 496, VI, 297, 298.

1. regelmäßig nicht in Natur, s. auch § 1710¹; Geldleistung i. § 1361 N. 4. Vgl. § 399. Wiederkehrende Leistung ZPD. § 323 u. E. ZW. 05²⁹³.

2. im Klageweg, nicht wie Abs. 2 in den Formen der freiw. Gerichtsbarkeit. Auch der Berechtigte kann dies verlangen, wenn die Geldleistung nach Art seiner Bedürfnisse nicht in Betracht kommt E. R. 57⁶⁰, RSt. 39⁸⁹⁸.

3. Verpflegung in der Familie oder in einer Heilanstalt, Rechnisse in Natur, Beschaffung von ärzl. Hilfe, von Arzneimitteln, von Heil- und Bädereisen, E. R. 65¹⁰⁹, nicht Kapitalabfindung s. § 1614².

4. auch einem volljähr., dem elterl. Hausstande nicht angehörenden.

5. Wird Verpflegung im Hause gewährt, so fällt die Vorausleistung weg; alsdann §§ 1617, 1618, vgl. auch E. R. 57⁶⁰. Ist das Kind außerstande, den Unterhalt in Natur zu empfangen, so fällt das Bestimmungsrecht der Eltern weg, E. ZW. 01⁸⁷⁰. Widerstreit zwischen dem Rechte des Vaters aus § 1612² und dem Rechte der Mutter, wenn ihr die Sorge für die Person des Kindes allein zusteht, §§ 1631¹, 1635, s. E. R. 74⁷⁶.

6. Zuständigkeit FGÖ. §§ 35, 43. Ermessensfrage, also keine Nachprüfung bei weiterer Beschwerde, E. Bay. 9⁸⁶¹. Es wird eine an sich angängige Bestimmung der Eltern vorausgesetzt, von der das BG. aus Zweckmäßigkeitsgründen abweichen will, E. ZW. 01⁸⁷⁰. Der Rechtsstreit über Unterhaltsleistung ist im Klageweg durchzuführen, das Prozeßgericht ist an die Bestimmung des BGs. gebunden. Einer Änderung durch das BG. bedarf es nicht, wenn die von den Eltern getroffene Bestimmung unausführbar ist, das Festhalten an ihr sich also als Verweigerung des Unterhalts darstellt; ob dies der Fall ist, hat im Rechtsstreit das Prozeßgericht zu entscheiden, E. ZW. 03^{B.29}. Die Änderung kann von dem BG. auch während des Rechtsstreits getroffen werden; damit ändert sich unter Umständen der Inhalt des erhobenen Anspruchs, und das Prozeßgericht hat die Änderung zu berücksichtigen, E. Bay. 9¹⁶⁷. Antrags- und Beschwerderecht des minderj. Kindes FGÖ. 59; s. auch § 1357 N. 7.

7. s. §§ 1361 N. 5, 1580 N. 2. ZPD. §§ 258, 323, 324.

Recht für die Vergangenheit §. 1613.

Für die Vergangenheit¹ kann der Berechtigte Erfüllung oder² Schadensersatz³ wegen Nichterfüllung nur von der Zeit an fordern, zu welcher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.⁴

I 1492, IIa 1508, IIb 1593, III 1591. R. IV, 705. Prot. IV, 496, 497.

1. Anders § 1711. Vgl. auch §§ 528¹, 1360², 1580³.

2. wenn die Erfüllung für ihn kein Interesse hat § 286².

3. § 249. Hat der Berechtigte einen Schaden nicht erlitten, z. B. weil an Stelle des Erstverpflichteten der Nächstverpflichtete den Unterhalt geleistet hat, so fällt sein Ersatzanspruch weg.

4. Verzug §§ 284, 285, 288, 291; Rechtshängigkeit *ABD.* § 263. Die Ansprüche für die Vergangenheit sind pfändbar, abtretbar, vererblich; verjähren auch (§ 197) und zwar selbst wenn sie vorher nach Art und Höhe rechtsgeschäftlich oder richterlich festgestellt worden sind *E. R.* 72³⁴¹, f. §§ 1614 *U.* 1, 1615.

Verzicht und Vorausleistung §. 1614.

Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet werden.¹

Durch eine Vorausleistung wird der Verpflichtete bei erneuter Bedürftigkeit des Berechtigten nur für den im §. 760 *Abf.* 2 bestimmten Zeitabschnitt² oder, wenn er selbst den Zeitabschnitt zu bestimmen hatte³, für einen den Umständen nach angemessenen Zeitabschnitt befreit.

I 1495, *IIa* 1509, *IIb* 1594, *III* 1592. *W.* IV, 709. *Prot.* IV, 483, 515.

1. vgl. §§ 134, 1360³. — Abfindungsvertrag unwirksam. Ebenso jeder wenn auch nur teilweiser oder bedingter Verzicht sowie überhaupt jede vertragsmäßige Abmachung, durch die der gesetzliche Unterhaltsanspruch geändert werden soll, *E. R.* 50⁹⁰, vgl. aber *E. R.* 61⁵⁴; gilt auch, wenn der Verzicht vor dem 1. 1. 00 erklärt worden ist, *E. AB.* 02⁷³; *B.* 220, *Gr.* 46⁹⁴⁵. S. auch § 1612 *U.* 3. Aber § 1714. Verzicht auf die Ansprüche für die Vergangenheit (§ 1613) ist zulässig. — Ein Ersatzanspruch gegen den zu Vermögen gelangten Unterhaltsberechtigten besteht nicht.

2. 3 Monate. Bei weitergehender Vorausleistung besteht die Gefahr, nochmals leisten zu müssen, wenn der Berechtigte in Dürftigkeit fällt; entgegenstehende Vereinbarungen schützen nicht. Vgl. auch §§ 271², 1710². Konkurs f. *ABD.* § 3². 3. f. § 1612².

Erlöschen §. 1615.

Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode¹ des Berechtigten oder des Verpflichteten, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit² oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Berechtigten oder des Verpflichteten fällig sind.³

Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben⁴ zu erlangen ist.

I 1488⁴, 1495, *IIa* 1510, *IIb* 1595, *III* 1593. *W.* IV, 696, 710. *Prot.* IV, 484, 491, 493, 494, 515. -

1. Der Anspruch kann weder von den Erben des Berechtigten noch von dem Berechtigten gegen den Erben des Verpflichteten geltend gemacht werden. S. auch §§ 1360³, 1580³, 1351. Vgl. dagegen §§ 1582¹, 1712¹. 2. § 1613. 3. § 760³.

4. Der standesmäßigen Beerdigung f. § 1968. Vgl. § 1713². Vorherige erfolglose Zwangsvollstreckung gegen den Erben ist nicht Voraussetzung; es genügt z. B. der Nachweis, daß der Erbe mittellos oder der Nachlaß überschuldet ist; wohl auch, daß die Rechtsverfolgung gegen den Erben im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist, vgl. § 1607². — Vgl. auch §§ 528¹, 844¹.

Vierter Titel.

Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.*

* Die rechtl. Stellung der ehel. Kinder (§ 1591) und derer, die ihnen gleichstehen (§§ 1699 ff., 1719, 1736, 1757) ist verschieden, je nachdem die Kinder volljährig oder minderjährig sind. Die §§ 1616 bis 1625 beziehen sich auf volljährige und minderjährige Kinder, die §§ 1626 ff. nur auf letztere (elterliche Gewalt). Ergänzende Vorschriften f. in §§ 11, 204, 1305 ff., 1601 ff., 1924 ff., 2303 ff. Übergangsvorschr. a. 203 bis 207, internat. Privatrecht a. 19. Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen des Eltern- u. Kindesverhältnisses *3PD.* §§ 640 bis 643, vgl. auch *3PD.* §§ 704², 153, 154².

I. Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde im Allgemeinen.

1. Name §. 1616.

Das Kind¹ erhält den Familiennamen des Vaters.²

1 1497, IIa 1511, IIb 1598, III 1594. *W.* IV, 712. *Prot.* IV, 535.

1. das eheliche. Das uneheliche f. § 1706. S. auch § 1758.

2. Das Kind ist berechtigt und verpflichtet, den Namen des Vaters zu führen. Vgl. auch § 1355 und *E. Ban.* 11²⁰². Namensrecht f. § 12. Änderung des Familiennamens ist als öffentlich-rechtlich den Landesgesetzen überlassen. Ändert der Vater seinen Namen, so nimmt das minderjährige Kind an der Änderung teil, wenn es nicht eine verheiratete Tochter ist, f. § 1355. Vorname *VStG.* § 22. Erteilung des Vornamens ist Ausfluß der Fürsorge für die Person des Kindes (§ 1627) und insofern privatrechtlich. Die Fragen, welche Vornamen in das Geburtsregister eingetragen werden dürfen, und wann eine Änderung zulässig ist, gehören dem öffentl. Rechte an. Wegen des Standes, insbes. des Adels, entscheidet das Landesrecht, f. § 1355 *N.* 2. *Pr. W.* II § 59.

2. Stellg. im elterl. Hausstand §. 1617.

Das Kind¹ ist, solange es dem elterlichen Hausstand an gehört² und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird³,